Regelung für die Eingruppierung von Mitarbeitern im Evangelischen Religionsunterricht mit theologischer Prüfung oder mit Lehrerausbildung und entsprechender Prüfung

Vom 20. Dezember 1983 (KABI.-EKiBB 1984 S. 61, ABI. EKD 1984 S. 186 Nr. 87), Abschnitt I, III geändert, Abschnitt II aufgehoben durch Beschluss der Kirchenleitung vom 11. November 1986 (KABI.-EKiBB 1987 S. 13, ABI. EKD 1987 S. 128 Nr. 49); aufgehoben durch Beschluss der Kirchenleitung vom 14, Juni 2013

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) hat am 20. Dezember 1983 beschlossen:

I.

Hauptberufliche Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht mit theologischer Prüfung oder mit Lehrerausbildung und entsprechender Prüfung werden wie folgt eingruppiert:

1–2 gestrichen Vergütungsgruppe:

- 3. Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht
- 3.1 mit Erster Theologischer Prüfung, Magisterprüfung oder Promotion in Theologie,
- 3.2 mit einer die Prüfung im Fach "Evangelische Religionslehre" einschließenden Ersten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern oder einer vergleichbaren Prüfung.
- 3.3 mit einer die Prüfung im Fach "Evangelische Religionslehre" einschließenden Ersten Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder einer vergleichbaren Prüfung,
- 3.4 mit einer Erweiterungsprüfung im Fach "Evangelische Religionslehre"
 - a) vor Erlangung der endgültigen Lehrbefähigung für den Evangelischen Religionsunterricht in die Vergütungsgruppe

Vb.

07.02.2022 EKBO

IIb.

ba) nach Erwerb der endgültigen Lehrbefähigung in die Vergütungsgruppe IV b. bb) nach sechsjähriger Bewährung in Vergütungsgruppe IV b in die Vergütungsgruppe IV a; Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht mit einer der 4. Zweiten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers vergleichbaren Staatsprüfung, die das Wahlfach "Evangelische Religionslehre" einschließt. a) in den ersten sechs Jahren in die Vergütungsgruppe IV a, b) nach sechsjähriger hauptberuflicher Tätigkeit im Evangelischen Religionsunterricht und Eingruppierung in die Gruppe IV a in die Vergütungsgruppe III; 5. Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunterricht 5.1 mit einer die Prüfung im Fach "Evangelische Religionslehre" einschließenden Zweiten Staatsprüfung für das Amt des Lehrers mit fachwissenschaftlicher Ausbildung in zwei Fächern 5.2 mit Zweiter Staatsprüfung für das Amt des Studienrats oder einer vergleichbaren Prüfung mit dem Fach "Evangelische Religionslehre" 5.3 mit Zweiter Theologischer Prüfung a) in den ersten fünf Jahren in die Vergütungsgruppe III,

II.

b) nach mindestens fünfjähriger Eingruppierung und Bewährung

in Vergütungsgruppe III in die Vergütungsgruppe

entfällt

III.

Entsprechend der Regelung in § 37 Abs. 1 des Tarifvertrages für hauptberufliche Mitarbeiter vom 11. Oktober 1983 erhalten die Mitarbeiter im Evangelischen Religionsunter-

2 07.02.2022 EKBO

richt die allgemeine Zulage gemäß § 37 Abs. 2 nur in den Fällen von Abschnitt I Nr. 1, Nr. 2 und Nr. 3.

IV.

₁Bei nebenberuflichen Mitarbeitern im Evangelischen Religionsunterricht wird die Vergütung einzelvertraglich vereinbart. ₂Dabei können die Eingruppierungsgrundsätze der Abschnitte I und II entsprechend angewandt werden. ₃Für die sich gegebenenfalls verlängernden Bewährungs- und sonstigen vor einer Höhergruppierung zurückzulegenden Zeiten sollen die allgemein bei nebenberuflichen Mitarbeitern in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) praktizierten Grundsätze berücksichtigt werden.

V.1

- (1) ₁Hauptberufliche Mitarbeiter, die unter die Tätigkeitsmerkmale des Abschnittes I oder des Abschnittes II in Verbindung mit den Merkmalen Nr. 14 und 16 des Vergütungsgruppenplanes Nr. 11 der Anlage 1 zum Tarifvertrag für hauptberufliche Mitarbeiter in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg (Berlin West) vom 11. Oktober 1983 fallen und bisher anders eingruppiert sind, werden mit Wirkung vom Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Regelung in die den Tätigkeitsmerkmalen der Abschnitte I und II entsprechenden Vergütungsgruppen eingruppiert. ₂Soweit ein Mitarbeiter bei Inkrafttreten dieser Regelung in eine höhere Vergütungsgruppe eingruppiert ist als sie ihm nach den Abschnitten I und II zustünde, bleibt er in seine bisherige Vergütungsgruppe eingruppiert. ₃Soweit er die Möglichkeit des Bewährungsaufstiegs in die nächsthöhere Vergütungsgruppe hatte, gilt § 94 Abs. 3 des Tarifvertrages vom 11. Oktober 1983 entsprechend.
- (2) Soweit nach Abschnitt III in Verbindung mit § 37 Abs. 1 des Tarifvertrages vom 11. Oktober 1983 die allgemeine Zulage nicht mehr zu gewähren ist, gilt die Übergangsregelung des § 91 Abs. 1 und 4 des Tarifvertrages.
- (3) Die Abs. 1 und 2 gelten für nebenberufliche Mitarbeiter entsprechend, soweit nicht gemäß Abschnitt IV einzelvertraglich etwas anderes vereinbart wird.

VI.

₁Diese Regelung tritt am 1. Januar 1984 in Kraft. ₂Gleichzeitig treten die von der Kirchlichen Erziehungskammer am 7. Juni 1968 beschlossenen Grundsätze für die Eingruppierung "Berufsfremder" einschließlich der später beschlossenen Änderungen und Ergänzungen außer Kraft.

07.02.2022 EKBO 3

_

¹ Dieser Vorschrift liegt die Fassung der Regelung zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens zugrunde.

4 07.02.2022 EKBO